

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen

Verein zur Förderung kirchlicher Umweltberatung e.V. (FKU)

Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Geldern Nr. 1011.
Sitz des Vereins ist Kerken.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein hat das Ziel durch die Förderung kirchlicher Umweltberatung umweltbewusstes Verhalten bei Einzelpersonen, Gruppen, Verbänden, Einrichtungen etc. in Kirche und Gesellschaft zu erreichen.

Umweltbewusstes Verhalten im Sinne des Vereinszieles bedeutet insbesondere:
Erlernen eines neuen Verhältnisses zur Mitwelt unter den Bedingungen globaler Gerechtigkeit

Schonenden/nachhaltigen Umgang mit Ressourcen (Energie, Material, Fläche, Wasser)
Reduktion von Stoffabgaben/Emissionen

Der Verein erreicht sein Ziel insbesondere durch Umweltberatung und deren Vermittlung, durch Umweltbildung, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Aus- und Weiterbildung kirchlicher Umweltberater und –beraterinnen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt. Insbesondere soll die Mitgliedschaft angetragen werden: Kirchlichen Umweltberatern und –beraterinnen; den Umweltbeauftragten der (Erz-)Diözesen und Gemeinden, kirchlichen Vereinen, Verbänden und Gruppen, die sich für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen einsetzen.

2. Für Personen, die das Vereinsziel vor allem finanziell unterstützen möchten, besteht die Möglichkeit der fördernden Mitgliedschaft. Fördernde Mitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen und dürfen dort mit beratender Stimme sprechen.

3. Über die Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf schriftlichen Antrag.

4. Die Mitgliedschaft endet
durch Tod
durch schriftlich erklärten Austritt
durch Ausschluss

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:
der Vorstand
die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Vereinsmitgliedern Diese sind der/die erste Vorsitzende und seine/ihre zwei Stellvertreter/innen. Diese werden von der Mitgliederversammlung durch Wahl auf zwei Jahre bestimmt.

2. Der/die Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Dem Vorstand obliegt:
die Leitung des Vereins und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse
die Geschäftsführung
jährlich die Vorlage des Kassenberichtes
Erstellung eines Jahresberichtes über die Vereinstätigkeiten
Verwaltung des Vereinsvermögens,
Die Aufstellung des Haushaltsplanes
Einberufung der Mitgliederversammlung.

4. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden

5. Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch die/den erste/n Vorsitzende/n oder eine/n Stellvertreter/in einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen sowie unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden ist und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.

6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Vorstand lädt mindestens sechs Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Anträge müssen mindestens vier Wochen vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen und mindestens zwei Wochen vorher mit der Tagesordnung verschickt werden.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Ist sie wegen mangelnder Teilnahme durch die Mitglieder nicht beschlussfähig, muss vom Vorstand eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die ungeachtet der Teilnehmerzahl beschlussfähig ist.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn sie von mindestens 25% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich beantragt wird. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Protokollanten und einem Vereinsmitglied unterzeichnet.

2. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vereins nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung.

3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins,
Wahl des Vorstandes
Wahl von zwei Kassenprüfern/innen
Entgegennahme des Jahresberichtes,
Entgegennahme des Kassenberichtes
Genehmigung des Haushaltsplanes
Entlastung des Vorstandes
Festlegung des Mitgliedsbeitrages
Ausschluss von Mitgliedern
Aufnahme von Mitgliedern

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung

1. Die Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins obliegt der Mitgliederversammlung.

2. Den Antrag können der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder des Vereins stellen.

Der Antrag ist schriftlich beim ersten Vorsitzenden einzubringen und die Tagesordnung aufzunehmen.

3. a) Der Beschluss über die Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

3. b) Der Beschluss über eine Änderung des Vereinszieles oder eine Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Eine eventuell geänderte Satzung wird zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit unverzüglich dem zuständigen Finanzamt vorgelegt.

Ist die Mitgliederversammlung in den Fragen Satzungsänderung, Änderung des Vereinszieles oder Auflösung des Vereins nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen zu einer neuen Mitgliederversammlung mit der entsprechenden Tagesordnung einzuladen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Für diesen Fall gelten die festgelegten Ladungsfristen nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung.

Kerken,

Es folgen die Unterschriften der Gründungsmitglieder



FKU

VEREIN ZUR

FÖRDERUNG
KIRCHLICHER
UMWELT
BERATUNG

Dieter Haben

Thomas Hesse

Wolfgang JLE

René Föllke

Benedikt Krawinkel

Adrian Zimmer

Robert Zojont

Wolfgang Lindner